

## Reglement über die Zulassung zum Master-Studium an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW

Gestützt auf die Studien- und Prüfungsordnung des Master-Studiums an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW vom 1. Juni 2010 beschliesst die Direktorin der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW:

### § 1 Aufnahmekommission

<sup>1</sup> Die Aufnahmekommission setzt sich aus der Studienleitung Master-Studium, einer Vertreterin/einem Vertreter der Fachstelle Zulassung und Studierendenberatung sowie einer Dozentin/einem Dozenten oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter zusammen.

Zusammensetzung der  
Aufnahmekommission

<sup>2</sup> In Ergänzung zu § 2 Absatz 9 der Studien- und Prüfungsordnung hat die Aufnahmekommission namentlich auch die folgenden Aufgaben:

Aufgaben der  
Aufnahmekommission

- a. Sie legt die Modalitäten für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens fest.
- b. Sie erlässt die Kriterien zur Überprüfung und Beurteilung der von den Kandidatinnen und Kandidaten eingereichten Dossiers.
- c. Sie ist verantwortlich für die Durchführung der inhaltlichen Prüfung der eingereichten Dossiers.
- d. Sie ist Ansprechperson für die zuständigen Mitarbeitenden in der Administration, welche die formale Prüfung der Dossiers durchführen, und leitet diese an.
- e. Sie entscheidet aufgrund der Dossierprüfung, welche Kandidatinnen und Kandidaten ohne Aufnahmeprüfung zum Master-Studium zugelassen werden.
- f. Sie entscheidet aufgrund der Dossierprüfung, welche Kandidatinnen und Kandidaten zur Aufnahmeprüfung zugelassen werden.
- g. Sie entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über den Erlass von Studienleistungen bzw. die Aufnahme in ein höheres Semester.

<sup>3</sup> Die/der Vorsitzende der Aufnahmekommission hat die folgenden Aufgaben:

Aufgaben des  
Vorsitzes

- a. Sie/er lädt zu den Sitzungen der Aufnahmekommission ein.
- b. Sie/er leitet die Sitzungen.
- c. Sie/er ist verantwortlich für die Protokollführung.
- d. Sie/er erstattet der Direktorin/dem Direktor Bericht.

## § 2 Aufnahmeprüfungskommission

<sup>1</sup> Die Aufnahmeprüfungskommission setzt sich aus der Studienleitung Master-Studium, einer Vertreterin/einem Vertreter der Fachstelle Zulassung und Studierendenberatung sowie einer Dozentin/einem Dozenten oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter zusammen.

Zusammensetzung der  
Aufnahmeprü-  
fungskommission

<sup>2</sup> Die Aufnahmeprüfungskommission hat die folgenden Aufgaben:

Aufgaben der  
Aufnahmeprüfungs-  
kommission

- a. Sie ist verantwortlich für die Planung, Durchführung und Bewertung der Aufnahmeprüfung.
- b. Sie erlässt die Kriterien zur Beurteilung der Aufnahmeprüfung.
- c. Sie entwickelt und aktualisiert das Konzept zur Aufnahmeprüfung.
- d. Sie aktualisiert fortlaufend die Informationen zur Aufnahmeprüfung.
- e. Sie stellt die Unterlagen zur Prüfungsvorbereitung zur Verfügung.
- f. Aufgrund der Prüfungsergebnisse formuliert sie zu Händen der Aufnahmeprüfungskommission eine Empfehlung hinsichtlich Zulassung von Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zum Master-Studium.

<sup>3</sup> Die/der Vorsitzende der Aufnahmeprüfungskommission hat die folgenden Aufgaben:

Aufgaben des  
Vorsitzes

- a. Sie/er lädt zu den Sitzungen der Aufnahmeprüfungskommission ein.
- b. Sie/er leitet die Sitzungen.
- c. Sie/er ist verantwortlich für die Protokollführung.
- d. Sie/er erstattet der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Aufnahmekommission Bericht.

## § 3 Aufnahmeprüfung

<sup>1</sup> Die Aufnahmeprüfung zum Master-Studium ist eine eintägige, schriftliche Prüfung. Sie dient der Überprüfung der Eingangskompetenzen gemäss Kompetenzprofil des Master-Studiums. Dabei müssen die Kandidatinnen und Kandidaten den Nachweis erbringen, dass sie über die geforderten Wissensinhalte und Kompetenzen auf einem hohen Niveau verfügen.

Inhalt und Umfang der  
Aufnahmeprüfung

<sup>2</sup> Die Bewertung der Aufnahmeprüfung basiert auf schriftlich festgelegten und von der Aufnahmeprüfungskommission verabschiedeten Beurteilungskriterien. Diese orientieren sich an den Eingangskompetenzen des Kompetenzprofils des Master-Studiums an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW.

Bewertung der  
Aufnahmeprüfung

## § 4 Aufnahme ohne Aufnahmeprüfung

<sup>1</sup> Um zu ermitteln, ob eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber ohne Aufnahmeprüfung ins Master-Studium aufgenommen werden kann, wird die Gesamtbewertung der Abschlüsse der Vorbildung wie folgt berechnet:

Berechnung der  
Gesamtbewertung

- a. Liegt ein Fachhochschul-Diplom einer verlangten Fachrichtung vor und sind die schriftliche und mündliche Diplomprüfung sowie die Diplomarbeit bewertet, entspricht die Gesamtbewertung dem Mittelwert dieser drei Noten.
- b. Liegt ein Fachhochschul-Diplom einer verlangten Fachrichtung vor, in dem die mündliche und schriftliche Diplomprüfung nicht bewertet sind, entspricht die Gesamtbewertung dem Mittelwert sämtlicher Noten – gewichtet nach der Anzahl der vergebenen ECTS-Credits, sofern diese vorliegen, ansonsten ohne Gewichtung.
- c. Liegt ein Bachelor-Diplom einer Fachhochschule beziehungsweise einer Universität oder ein Universitäts-Diplom einer verlangten Fachrichtung vor, entspricht die Gesamtbewertung dem Mittelwert sämtlicher Noten – gewichtet nach der Anzahl der vergebenen ECTS-Credits, sofern diese vorliegen, ansonsten ohne Gewichtung.
- d. Interessierte, welche erst kurz vor der Aufnahme des Master-Studiums das Bachelor-Studium abschliessen, können zur provisorischen Aufnahme ihren «Transcript of records», welcher die Bewertungen des ersten bis und mit drittletzten Semesters umfasst, einreichen.  
Wird in diesem die Mindestbewertung von «5» bzw. «C» erlangt, wird die Kandidatin bzw. der Kandidat provisorisch zugelassen. Zur definitiven Zulassung bedarf es zusätzlich des Nachweises, dass auch im Abschlusszeugnis die Mindestbewertung erlangt wurde. Ist dies nicht gegeben, muss zur definitiven Aufnahme eine schriftliche Zusatzleistung erbracht werden. Umfang und Inhalt dieser Zusatzleistung wird in Absprache mit der/dem Verantwortlichen des Aufnahmeverfahrens vereinbart.  
Wird im geforderten «Transcript of records» die Mindestbewertung von «5» bzw. «C» nicht erreicht, kann die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Aufnahmeprüfung absolvieren.
- e. Liegt ein Fachhochschul-Diplom oder ein Bachelor-Diplom einer verlangten Fachrichtung vor, bei dem die Gesamtbewertung mit einer Note mit zwei Dezimalstellen zum Ausdruck gebracht wird, wird diese Note für den Entscheid über die Zulassung nach mathematischen Grundsätzen auf die nächste halbe Note gerundet.
- f. Liegt ein Studienabschluss einer verlangten Fachrichtung vor, bei dem die Studienleistungen nicht mit Noten bewertet wurden, muss die Studienbewerberin/der Studienbewerber eine Aufnahmeprüfung absolvieren.

<sup>2</sup> Namentlich folgende von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern erbrachten Leistungen können von der Aufnahmekommission als ausserordentlich und damit als Ersatz bzw. Äquivalenz zu einer Aufnahmeprüfung anerkannt werden:

ausserordentliche  
Leistungen

- a. abgeschlossene Weiterbildungen (CAS oder MAS),
- b. abgeschlossene Module auf Masterstufe an anderen Hochschulen,
- c. mehrmonatige Praktika und/oder Arbeitstätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit im Ausland,
- d. wissenschaftliche Publikationen in einschlägigen Fachzeitschriften,
- e. ausgewiesene Führungserfahrung.

### § 5 Nachweis genügender Kenntnisse der Unterrichtssprache

Studienbewerberinnen und Studienbewerber nicht deutscher Erstsprache und Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihren Bachelor oder ihr Diplom nicht in deutscher Sprache absolviert haben, haben aktive Deutschkenntnisse auf dem Niveau C2 (Goethe Institut) oder den Abschluss der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) nachzuweisen.

Nachweis  
Deutschkenntnisse

### § 6 Aufnahme in ein höheres Semester

<sup>1</sup> Bei Kandidatinnen und Kandidaten, welche an einer anerkannten und gleichwertigen Hochschule für Soziale Arbeit auf dem Niveau eines konsekutiven Master-Studiums in Sozialer Arbeit studieren und in das Master-Studium der Hochschule für Soziale Arbeit der FHNW übertreten wollen, wird vorausgesetzt, dass sie die formalen Anforderungen der Vorbildung und Praxiserfahrung erfüllen.

Formale  
Anforderungen

<sup>2</sup> Für die Aufnahme in ein höheres Semester sind Nachweise zu erbringen, die sich auf den Ausbildungsstand (Nachweis äquivalenter Studienleistungen) beziehen.

Nachweis

<sup>3</sup> Der Nachweis des geforderten Ausbildungsstands ist erbracht, wenn von einer anerkannten Hochschule die bisher erfolgreich absolvierten Studienleistungen schriftlich dokumentiert vorliegen.

Dokumentation des  
Ausbildungsstands

<sup>4</sup> Auf dieser Grundlage entscheidet die Aufnahmekommission, welche Studienteile anerkannt werden. Es gelten die nationalen und internationalen Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen.

Anerkennung von  
Studienleistungen

<sup>5</sup> Anträge um Übertritt von anderen Hochschulen sind spätestens 2 Monate vor Semesterbeginn an die Aufnahmekommission einzureichen.

Anmeldung für Übertritt

### § 7 Aufnahmeverfahren

<sup>1</sup> Die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW bietet Studieninteressentinnen und -interessenten individuelle Studienberatungen an.

Information und  
Beratung

<sup>2</sup> Die Anmeldung zum Aufnahmeverfahren erfolgt schriftlich und beinhaltet folgende Unterlagen:

Anmeldeunterlagen

- a. das Anmeldeformular der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW,
- b. Kopie des Bachelor- oder des FH-Diploms sowie des "Transcript of Record" (Leistungsbewertung)
- c. Kopie der Bachelor Thesis bzw. Diplomarbeit als PDF auf CD sowie Kopie des Gutachtens,
- d. Kandidatinnen und Kandidaten mit Bachelor oder Diplom in einer geistes- oder sozialwissenschaftlichen Disziplin: Nachweis der Praxiserfahrung,
- e. ein Passfoto,
- f. Kandidatinnen und Kandidaten nicht deutscher Erstsprache: Nachweis über aktive Deutschkenntnisse.

<sup>3</sup> Die Anmeldunterlagen sind vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen und bis zum festgesetzten Anmeldeschlusstermin einzureichen.

Anmeldung

<sup>4</sup> Mit der Einreichung der Anmeldeunterlagen ist eine Anmeldegebühr von CHF 200.00 zu entrichten. Diese wird in Rechnung gestellt.

Anmeldegebühr

<sup>5</sup> Die Aufnahmekommission überprüft die eingereichten Dossiers auf ihre Vollständigkeit.

Vollständigkeits-  
prüfung

<sup>6</sup> Bei nicht vollständigen Dossiers werden die Bewerberinnen und Bewerber aufgefordert, die fehlenden Unterlagen einzureichen.

fehlende Unterlagen

<sup>7</sup> Jährlich finden zwei Aufnahmeprüfungen statt. Die Termine für die Aufnahmeprüfung und die Anmeldung zur Aufnahmeprüfung werden publiziert.

Termine Aufnahme-  
prüfung

<sup>8</sup> Den Studienplatzbewerberinnen und -bewerbern, die eine Aufnahmeprüfung absolviert haben müssen (vgl. § 2 der Studien- und Prüfungsordnung) werden die Termine der Aufnahmeprüfung sowie die Anforderungen schriftlich mitgeteilt.

Mitteilung des  
Prüfungstermins

<sup>9</sup> Mit der Anmeldung zur Aufnahmeprüfung ist eine Aufnahmeprüfungsgebühr von CHF 300.00 zu entrichten. Diese wird in Rechnung gestellt.

Gebühr  
Aufnahmeprüfung

<sup>10</sup> Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung wird den Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Wird die Aufnahmeprüfung als ungenügend bewertet, erfolgt die Mitteilung des Ergebnisses schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung.

Mitteilung  
Prüfungsergebnis

<sup>11</sup> Kann der Kandidatin oder dem Kandidaten unehrliches Handeln in der Aufnahmeprüfung nachgewiesen werden, namentlich wenn sie bzw. er sich oder anderen auf unerlaubte Weise einen Vorteil verschafft (z.B. durch unerlaubtes Verwenden von digitalen Daten oder durch das unrechtmässige Kommunizieren mit weiteren Kandidatinnen und Kandidaten oder externen Personen) oder eine Prüfungsarbeit einreicht, in der sie bzw. er fremde Arbeitsergebnisse und Erkenntnisse als eigene ausgibt (Plagiat), gilt die Prüfung als nicht bestanden.

unehrliches Handeln

- |   |   |
|---|---|
| <p><sup>12</sup> Die mit genügenden Leistungen abgeschlossenen Aufnahmeprüfungen werden den Kandidatinnen und Kandidaten ausgehändigt. Die mit ungenügenden Leistungen abgeschlossenen Aufnahmeprüfungen bleiben im Dossier der Kandidatinnen und Kandidaten.</p> | <p>Aktenaufbewahrung</p>                |
| <p><sup>13</sup> Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung kann einmal wiederholt werden.</p>   | <p>Wiederholung der Aufnahmeprüfung</p> |

**§ 8 Vergabe der Studienplätze**

- |  |   |
|--|---|
| <p><sup>1</sup> Der Fachhochschulrat erlässt die Anzahl der verfügbaren Studienplätze im ersten Studienjahr.</p>   | <p>Anzahl Studienplätze</p>                 |
| <p><sup>2</sup> Die Vergabe der Studienplätze erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen schriftlichen Anmeldung zum Aufnahmeverfahren.</p>   | <p>Vergabe Studienplätze:<br/>Grundsatz</p> |
| <p><sup>3</sup> Studienplatzbewerberinnen und -bewerber, die die Kriterien zur Zulassung erfüllen, und denen auf das nächste Studienjahr kein Studienplatz zugewiesen werden kann, können sich auf eine Warteliste setzen lassen. Personen auf der Warteliste werden gegenüber neuen Studienplatzbewerberinnen und -bewerbern bevorzugt behandelt. Die Position auf der Warteliste ergibt sich aus der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen schriftlichen Anmeldung zum Aufnahmeverfahren.</p> | <p>Warteliste</p>                           |
| <p><sup>4</sup> Der Aufnahmeentscheid ist zwei Jahre gültig.</p>   | <p>Gültigkeit</p>                           |
| <p><sup>5</sup> Wer eine Studienplatzbestätigung erhält, hat den Nachweis über den stipendienrechtlichen Wohnsitz zu erbringen.</p>  | <p>Stipendienrechtlicher Wohnsitz</p>       |

**§ 9 Rechtspflege**

- |  |                            |
|--|----------------------------|
| <p><sup>1</sup> Entscheide, die auf diesem Reglement basieren, sind den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Diese beschreibt den Weg an die nächste Instanz mit Adressangabe.</p>   | <p>Grundsatz</p>           |
| <p><sup>2</sup> Den betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten wird das Recht auf Anhörung gewährt.</p>  | <p>Recht auf Anhörung</p>  |
| <p><sup>3</sup> Gegen Verfügungen, die auf diesem Reglement über die Zulassung basieren, kann innerhalb von 14 Tagen nach deren Erhalt schriftlich und begründet bei der Direktorin bzw. dem Direktor Einsprache erhoben werden. Einsprachen wegen Unangemessenheit einzelner Leistungsbewertungen sind ausgeschlossen. Die Angemessenheit eines Prüfungsentscheides wird lediglich im Hinblick auf Missbrauch oder Willkür geprüft.</p> | <p>Einsprache</p>          |
| <p><sup>4</sup> Die Direktorin/der Direktor prüft die Stellungnahmen der Einsprecherin/des Einsprechers und des/der Vorsitzenden der Aufnahmekommission und eröffnet einen</p>   | <p>Einspracheentscheid</p> |

begründeten Einspracheentscheid.

<sup>5</sup> Gegen den Einspracheentscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekommision der Fachhochschule Nordwestschweiz erhoben werden.

Beschwerde

<sup>6</sup> Die Beschwerde muss nebst einer Kopie des angefochtenen Entscheides einen konkreten Antrag und eine Begründung sowie die Unterschrift der Beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Für die Einreichung der Begründung, nicht aber für den Antrag, kann bei Vorliegen triftiger Gründe um eine Fristverlängerung ersucht werden. Beschwerden wegen Unangemessenheit einzelner Leistungsbewertungen sind ausgeschlossen Die Angemessenheit eines Prüfungsentscheides wird lediglich im Hinblick auf Missbrauch oder Willkür geprüft.

Inhalt der Beschwerde,  
eingeschränkte  
Rechtsprüfung

<sup>7</sup> Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn im angefochtenen Entscheid nicht aus wichtigen Gründen ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Die Beschwerdekommision kann eine gegenteilige Anordnung treffen.

Aufschiebende  
Wirkung

<sup>8</sup> Für das Verfahren der Beschwerdekommision gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Aargau (VRPG, AGS 271.200), soweit nicht der Staatsvertrag selber abweichende Bestimmungen enthält.

Verfahren

<sup>9</sup> Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Der unterliegenden Partei werden die Kosten bestehend aus einer Gebühr und den Auslagen auferlegt. Die Kosten können für Beteiligte erlassen werden, denen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos ist.

Kostenpflicht

## § 10 Schlussbestimmung

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Juni 2010 in Kraft. Es ersetzt das Reglement über die Zulassung zum Master-Studium an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW vom 1. Juni 2009.

Olten, den 01. Juni 2010

Die Direktorin der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW



Prof. Dr. Luzia Truniger